

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 4

Artikel: Aus der Unfallpraxis : Urteile der Versicherungsgerichte
Autor: Pelizzoni, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es liess sich bisher schon eines feststellen. Die Unternehmer haben ihre alte Taktik noch nicht aufgegeben. Allen durchschlagenden Argumenten gegenüber, die für die sofortige Einführung des Achtstundentages sprechen, warten sie mit denselben alten Ladenhütern auf wie vor 20 Jahren. Trotzdem das revolutionäre Deutschland, Russland, Oesterreich, Ungarn, Böhmen bereits Achtstundentagsgesetze eingeführt haben, die Eisenbahner in Amerika und England acht Stunden arbeiten, in den Staatswerkstätten einer Anzahl von Ländern der Achtstundentag längst besteht, in verschiedenen nord- und südamerikanischen Ländern und in Australien Achtstundentagsgesetze bestehen, die Industriearbeiter in England und in Italien den Achtstundentag zum Teil schon erobert haben, zum Teil in der letzten Phase des Kampfes stehen, will man in der Schweiz immer noch auf die «internationale» Regelung warten. Es scheint geradezu, als warte man mit Schmerzen auf einen Beschluss des Friedenskongresses in der stillen Hoffnung, der Kongress werde gar nicht so weit kommen, oder die Beratungen darüber werden Jahr und Tag dauern. Vielleicht auch, dass sich die Herren Industriellen in der Schweiz «freiwillig» zur Einführung des Achtstundentages entschliessen, wenn aus Honolulu oder aus dem Lande der Hottentotten Berichte über die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages in diesen «Kulturländern» einlaufen.

Wenn wir zum Ueberfluss darauf hinweisen, dass in einer Reihe von grossen Gemeindebetrieben in der Schweiz und in einer Anzahl von Privatbetrieben der Achtstundentag besteht, in einer Reihe von Gewerben sich die Arbeitszeit der 48stundenwoche stark genähert hat, so darf gesagt werden, die Lösung dieser Frage ist heute für die Schweiz ganz allgemein spruchreif. Dieser Auffassung war offenbar die Zürcher Regierung samt dem Kantonsrat, als sie den Gesetzentwurf für die 48stundenwoche zur Beratung stellten.

Noch ein anderes Moment spielt aber hier mit. Ganz abgesehen von den zwingenden Gründen, die für die Forderung sprechen, haben wir heute auch *internationale Pflichten*. Der Kampf um den Achtstundentag ist in einer Reihe von Ländern bereits im Sinne der Annahme entschieden. Heute verlangt man von der Arbeiterschaft der Schweiz, dass auch sie sich ihrer Pflicht gegen die Internationale bewusst sei, dass sie nicht nur ernte, wo andere gesät haben, sondern dass sie selber ihre ganze Kraft einsetze, um dem Achtstundentag auch für die Schweiz Geltung zu verschaffen. Nur so werden wir es erreichen, dass auch die Bundesbehörden ohne Hintergedanken für die internationale Sanktionierung eintreten werden.

Es gilt also, unverzüglich an die Arbeit zu gehen. Bereits finden im ganzen Land Massenversammlungen der Gewerkschaften statt, die unzweideutig den Willen der Arbeiterschaft dokumentieren, dass nunmehr der Kampf um die 48stundenwoche auch in der Schweiz in das akute Stadium getreten ist.

Die Unterhandlungen, die mit einer Konferenz zwischen Vertretern der Gewerkschaftsverbände und der Unternehmerverbände Anfang März begonnen haben und wobei vereinbart wurde, dass die Berufsorganisationen mit den betreffenden Unternehmerverbänden in Verbindung treten sollen, müssen bis Ende März zum Abschluss gebracht werden.

Ueber das Ergebnis wird eine weitere Konferenz Bericht entgegennehmen. Mitte April tritt der schweizerische Gewerkschaftskongress zusammen, der dann wahrscheinlich Beschlüsse von grosser Tragweite fassen wird.

Die schweizerische Arbeiterschaft hofft heute noch, dass das Unternehmertum und die Behörden die Zeichen der Zeit verstehen und sich in das fügen, was nicht

mehr aufzuhalten ist. Wird sie in dieser Hoffnung getäuscht, so werden auch unserm Lande schwere Wirtschaftskämpfe nicht erspart bleiben. Die Arbeiterschaft ist entschlossen, ihre ganze Kraft für die Erringung der 48stundenwoche einzusetzen und alle Opfer auf sich zu nehmen, die ein Kampf von ihr fordert.



Aus der Unfallpraxis. Urteile der Versicherungsgerichte.

1. Ein Jüngling trat seine Lehrstelle an. Gleich am ersten Tag hatte er das Missgeschick, mit einer Maschine unliebsame Bekanntschaft zu machen. Die Folge war mehrwöchige Arbeitsunfähigkeit. Ein Lehrvertrag war noch nicht abgeschlossen, hingegen der Lehrling bei voller Verpflegung im Hause des Lehrmeisters untergebracht. Der Lehrmeister fand nun, nachdem der Unfall schon am ersten Tag passierte, es sei besser, der Lehrling begeben sich nach Hause in die elterliche Pflege.

Die zuständige Kreisagentur und mit ihr auch die Direktion waren der Auffassung, ein eigentliches Lehrverhältnis liege da noch nicht vor, und der Lehrling habe keinen Lohn. Dass er zu Hause während der Unfallzeit verpflegt werden musste, anerkannten sie wohl, nicht aber, dass laut Dienstvertrag Art. 344 die Verpflegung im Hause des Dienstherrn einen Teil des Lohnes darstelle bzw. als solcher zu verrechnen sei, wenn der Meister nicht dafür aufkommen will. Also entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes wollte die Versicherung die Vergütung der Verpflegung ablehnen. Dazu gab sie folgende Begründung: Kost und Logis eines Lehrlings beim Meister ist keine Vergütung für geleistete Arbeit. Selbst aber, wenn das angenommen würde, so müsste die Klage abgewiesen werden, weil der Lehrling die Verpflegung bei den Eltern und nicht beim Meister genommen habe, somit erstere schon nach Art. 271 und 272 des Z. G. B. dafür aufzukommen haben. Wenn der Kläger beim Meister verpflegt worden wäre, dann hätte allerdings nur dieser ein Anrecht auf die 80 Prozent der Verpflegungskosten, sofern nebst dem ein Lohnanspruch bestanden hätte bzw. der Lehrvertrag auch wirklich schon bestanden hätte.

Das kantonale Versicherungsgericht Zürich stellte sich nicht auf den Boden der Versicherungsanstalt, sondern vertrat in vollem Umfange unsern Standpunkt und erklärte folgendes, nachdem es den Lehrvertrag als provisorisch abgeschlossen annimmt:

Verunfallt ein Lehrling, so hat die Versicherung nach Art. 74 des K. U. V. G. vom dritten Tag nach dem Unfall 80 Prozent des infolge der Unfallkrankheit entgehenden Lohnes zu vergüten, und da die freie Verköstigung als Lohn aufgefasst werden muss, hat sie genau gleich dafür aufzukommen wie für den Barlohn. Ganz unbegreiflich ist die Auffassung der Versicherungsanstalt, dass der Anspruch deswegen nicht bestehe, weil der Kläger sich nicht beim Meister verpflegen liess, sondern bei seinen Eltern, die nach dem Zivilgesetzbuch unterhaltungspflichtig seien. Dass diese Auffassung unrichtig ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Demnach wurde die Versicherungsanstalt kostenpflichtig zu 80 Prozent der Verpflegungskosten verurteilt.

2. Ein Metallarbeiter hatte einen Unfall erlitten. Dieser Unfall wurde von der Versicherungsanstalt anstandslos anerkannt. Nach zirka fünfwöchiger Ar-

beitsunfähigkeit schickte ihn der Arzt versuchsweise wieder zur Arbeit. Am Tage der Wiederaufnahme bezw. morgens, als er von zu Hause fortgehen wollte, glitt er auf der Treppe aus und erlitt somit einen Betriebsunfall im direkten Anschlusse an den vorherigen. Die Versicherungsanstalt lehnte nun die Bezahlung der 80 Prozent des Lohnausfalles ab mit der Begründung, die Voraussetzungen zur Weiterzahlung fehlen, und stützten sich auf Art. 62 des K. U. V. G., der besagt, dass mit dem dritten Tag des Aufhörens des Lohnanspruches auch die Leistungen der Versicherung aufzuhören hätten. Das Unfallgeld werde nicht als Lohnanspruch gehalten, sondern als Krankengeld. Der Unfall habe aber schon mehr als die erwähnten zwei Tage gedauert, und somit müsse alles weitere durch die Krankenkasse bezahlt werden.

Das kantonale Versicherungsgericht schützte die Auffassung der Versicherung und wies die Klage in vollem Umfange ab.

Die Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern hatte vollen Erfolg, aber nicht in bezug auf den Artikel 62 des K. U. V. G. Doch lassen wir die Argumentation des eidgenössischen Versicherungsgerichtes vollinhaltlich folgen, womit namentlich den nähern Interessenten Klarheit gegeben wird:

« Es kommt grundsätzlich nicht auf die Beendigung des Dienstverhältnisses oder gar der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist an, sondern darauf, bis zu welchem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung von Lohn bestand.

An dieser Auffassung muss, trotz den Ausführungen des Berufungsklägers, festgehalten werden. Durch das blosse Fortbestehen des Dienstverhältnisses wird das Fortbestehen des Lohnanspruches deshalb nicht ersetzt, weil die Versicherungsprämien nur von den tatsächlich ausbezahlten oder geschuldeten Lohnbeträgen bezogen werden können, grundsätzlich aber (unter Vorbehalt der in Art. 62 ausdrücklich verfügten kurzen Nachwirkung) dem Versicherer nicht zuzumuten ist, das in Betracht kommende Risiko während einer Zeitperiode zu tragen, für welche er keine Prämien beziehen kann.

3. Wie das blosse Fortbestehen des Dienstverhältnisses, so ist, entgegen der Auffassung des Klägers, auch der auf Grund eines ersten Unfalls der Beklagten gegebene Krankengeldanspruch nicht geeignet, das Bestehen eines Lohnanspruches gegenüber dem Betriebsinhaber zu ersetzen und also eine Verlängerung der Versicherung zu bewirken. Denn während vom Lohn Prämien erhoben werden, ist nirgends vorgesehen, dass solche auch vom Krankengeld zu beziehen seien. Wo aber keine Prämien erhoben werden können, fehlt, wie bereits bemerkt, die nötige Grundlage einer jeden Versicherung.

4. Die Ansicht des Klägers, dass die Versicherung dann nicht aufhöre, wenn das Aufhören des Lohnanspruches die Folge einer unfreiwilligen Arbeitseinstellung sei, ist ebenfalls unrichtig. Das Gesetz macht die Beendigung oder Unterbrechung der Versicherung in keiner Weise von dem Grunde der Arbeitsbeendigung oder Unterbrechung abhängig. Fraglich kann nur sein, ob und inwieweit Unfälle, die sich während der Heilung von den Folgen eines frühern, seinerseits versicherten Unfalls ereignen, als mittelbare Folgen jenes frühern Unfalls mitversichert seien. Hiervon wird Erw. 6 hiernach handeln.

5. Unrichtig ist sodann auch die Auffassung, dass im Zeitpunkt des dem Kläger zugestossenen zweiten Unfalls die Versicherung eventuell wieder in Kraft gewesen sei, weil der Unfall in dem Momente stattgefunden habe, als der Kläger sich anschickte, seine gewohnte Arbeit wieder anzutreten. Für den Beginn

der Versicherung und also auch für ihren Wiederbeginn ist nach dem unzweideutigen Wortlaut des Art. 62, Abs. 1, nicht etwa die auf Aufnahme oder Wiederaufnahme der Arbeit gerichtete Absicht, sondern einzig die *Tatsache* des Arbeitsantritts massgebend. Ob dies gegebenenfalls zu der allerdings unbefriedigenden Schlussfolgerung führen müsste, dass entgegen der Meinung, die beim Erlass des Gesetzes herrschte (vergl. sten. Bullt. des Ständerats, 1910, S. 126, ad Art. 41 des Entwurfs), auch bei Arbeitsunterbrechungen von nie mehr als zwei Tagen die Versicherung doch nicht ganz lückenlos ist, sondern dass sie stets an dem auf die zwei arbeitslosen Tage folgenden Tag morgens bis zur tatsächlichen Wiederaufnahme der Arbeit unterbrochen ist, kann heute noch dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist der Richter nicht befugt, mit Rücksicht hierauf sogar bei mehr als zweitägiger Arbeitsunterbrechung die tatsächliche Wiederaufnahme der Arbeit als Erfordernis des Wiederbeginns der Versicherung durch die übrigen in vielen Fällen gar nicht feststellbaren Absicht ihrer Wiederaufnahme zu ersetzen. Vielmehr wird es eventuell Sache des Verwaltungsrates der Beklagten sein, einerseits allgemein für die Verlängerung der Versicherung bis zu derjenigen Stunde zu sorgen, zu welcher (am dritten Tag nach dem letzten Lohn-tag) in dem betreffenden Betriebe die Arbeit wieder beginnt, andererseits aber auch bei einer allfällig beabsichtigten Revision der Beendigungen für besondere Abreden im Sinne des Art. 62 (vergl. oben sub A. speziell Ziff. 5) die entsprechende Korrektur anzubringen, d. h. die Verlängerung der Versicherung nicht nur, wie gegenwärtig, bis zum Ablauf eines bestimmten Tages, sondern bis zum Morgen des darauffolgenden Tages.

6. Unter diesen Umständen, und da zwischen der Beklagten und der Arbeitgeberin des Klägers eine besondere Abrede im Sinne des Art. 62 nicht bestand, hängt die Entscheidung der vorliegenden Streitsache davon ab, ob der dem Kläger am 15. Juli zugestossene Unfall als mittelbare Folge desjenigen vom 11. Juni erscheine und aus diesem Grunde die Beklagte zu Versicherungsleistungen verpflichtet.

Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, dass ein zweiter Unfall jedenfalls dann zu Lasten des Versicherers gesetzt werden muss, wenn: *erstens* der zweite Unfall sich innerhalb der Heilungsdauer des ersten Unfalls ereignet hat, *zweitens* der Versicherte durch den frühern Unfall seinem Wirkungskreise und seinen bisherigen Lebensgewohnheiten entrissen worden war und es im Momente des zweiten Unfalls noch gewesen ist, *drittens* der Versicherte der Gefahr eines zweiten Unfalls infolge des durch den ersten bewirkten körperlichen oder geistigen Zustandes in erhöhtem Masse ausgesetzt war.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so besteht im allgemeinen eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass ohne den ersten Unfall der zweite sich nicht ereignet haben würde, und es erscheint dann der zweite Unfall rechtlich als eine Komplikation des ersten, als eine Störung des Heilungsprozesses, mit deren Möglichkeit der Versicherer von vornherein rechnen musste und für deren Folgen er daher in gleicher Weise aufzukommen hat wie für die unmittelbaren Folgen des ersten Unfalls.

Ob von diesem Gesichtspunkte aus gegebenenfalls nicht schon das Vorhandensein der ersten beiden obiger drei Voraussetzungen als genügend zu erachten wäre, braucht anlässlich des vorliegenden Falles deshalb nicht entschieden zu werden, weil hier jene Voraussetzungen alle drei erfüllt sind. Das auf den ersten Fall bezügliche Schlusszeugnis ist vom behandelnden Arzte wohl nicht zufälligerweise erst drei Wochen nach dem zweiten Unfall, nämlich am 7. August ausgestellt worden, und sogar an diesem Tage war, wie der Arzt feststellte,

noch eine derbe Verdickung der Weichteilbedeckung des linken Oberarmes vorhanden. Sodann hatte derselbe behandelnde Arzt schon am 16. Juli (in dem auf den zweiten Unfall bezüglichen Arztzeugnis) bemerkt, dass der Kläger wegen des ersten Unfalls — noch in Behandlung sei. Weiterhin hat er in dem auf den zweiten Unfall bezüglichen Schlusszeugnis erklärt, dass dieser zweite Unfall noch zum Teil in die Unfallzeit des ersten gefallen sei. Demgemäss enthält dann auch die auf den ersten Unfall bezügliche Arztrechnung den Vermerk, dass die Behandlung vom 15. bis 31. Juli gleichzeitig mit dem neuen Unfall stattgefunden habe. Namentlich aber hat der behandelnde Arzt in seiner an Zeugnisstatt dem hiesigen Richter abgegebenen schriftlichen Erklärung, die als solche von der Beklagten nicht beanstandet wurde, des bestimmtesten versichert, dass der Kläger am 15. Juli infolge des ersten Unfalls noch einen Erguss im Schleimbeutel des linken Ellbogens hatte und dass deshalb die maximalen Streck- und Beugebewegungen des linken Armes im Ellbogengelenk noch schmerzhaft waren, er (der Arzt) habe dem Kläger daher den Beginn der Arbeit auf den 15. Juli nur versuchsweise angeraten, und es sei sehr wohl denkbar, dass der Kläger infolge der noch etwas mangelhaften Gebrauchsfähigkeit des linken Armes, sich des zweiten Unfalls weniger zu erwehren vermochte als ein völlig Gesunder, auch möge die Tatsache, dass der Kläger in noch nicht vollkommen wiederhergestelltem Zustand zur Arbeit gehen musste, dessen Aufmerksamkeit beeinträchtigt haben; übrigens habe die letzte auf den ersten Unfall bezügliche Konsultation erst im August stattgefunden.

Unter diesen Umständen ist nicht nur anzunehmen, dass der Kläger am Morgen des 15. Juli, als er den zweiten Unfall erlitt, von den Folgen des ersten noch nicht vollkommen genesen und seinen Lebensgewohnheiten noch nicht ganz wiedergegeben war, sondern auch, dass er an jenem Morgen, an welchem er nach fast fünf Wochen zum erstenmal wieder in der Eile eine Treppe hinabzusteigen hatte, der Gefahr des Stürzens in erhöhtem Masse ausgesetzt war. Der zweite Unfall erscheint deshalb in der Tat als eine mittelbare Folge des ersten und verpflichtet die Beklagte zu weitem Versicherungsleistungen.

Diese weitem Versicherungsleistungen sind dem Kläger nicht etwa (auf Grund des Art. 74, Abs. 1, K. U. V. G.) erst vom 18. Juli an zu gewähren. Denn die durch den zweiten Unfall bewirkte Arbeitsunfähigkeit erscheint nach dem Gesagten nur als Fortsetzung der durch den ersten Unfall verursachten; der dritte Tag nach dem Tage des Unfalls war also der 14. Juni, und Art. 74, Abs. 1, hatte deshalb im vorliegenden Falle nur zur Folge, dass der Kläger für den 11., 12. und 13. Juni kein Krankengeld erhält.»

Die Berufung wird in vollem Umfange bezüglich des Betrages gutgeheissen. Wie schon erwähnt, geschah das nicht mit der Begründung des klägerischen Vertreters, der den Standpunkt vertrat, das Unfallgeld sei als Lohnanspruch zu taxieren und nicht als Krankengeld. Er ging dabei von dem Standpunkte aus, dass unter dem frühern Gesetz das Unfallgeld auch als Lohnersatz oder Lohnanspruch betrachtet wurde und dies auch unter dem neuen Gesetz der Fall sein müsse. Jedenfalls aber sei das Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber nicht aufgelöst oder unterbrochen, sondern dasselbe habe weiterhin fortbestanden. Es sei deshalb der Nichtbetriebsunfall als solcher weiterzubezahlen. Eventuell sei der zweite Unfall als Fortsetzung des ersten Unfalls zu betrachten und demgemäss zu entschädigen. Sowohl die erste als auch die zweite Instanz deckten sich bezüglich der Auffassung über den Art. 62 des K. U. V. G. Die kantonale Instanz lehnte

aber den Eventualantrag ab, während vom eidg. Versicherungsgericht nur dieser gutgeheissen ist. Es stand auch in Frage, ob nicht mit dem Moment, da der Verunfallte die Arbeit aufnehmen will, das heisst mit jenem Moment, da der Arbeiter seine gewohnte Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber aufzunehmen beabsichtigt, also der Gang zum Geschäft usw. schon unter den Begriff des wiederbegonnenen Arbeitsverhältnisses zu fallen habe und demzufolge auch die Pflicht der Versicherungsleistung bestand. Ueber diese Frage ist das Gericht hinweggegangen, aber die bezüglichen Ausführungen lassen erkennen, dass es sich auf den Standpunkt stellt, dass die Versicherungspflicht erst eintritt, wenn die Arbeit in Wirklichkeit aufgenommen worden ist.

Aus diesen Ausführungen erschen die interessierten Kreise wohl, wo der Hebel anzusetzen ist, beziehungsweise wo und in welcher Form das K. U. V. G. abzuändern ist.

J. Pelizzoni, Zch.



Aus schweizerischen Verbänden.

A. U. S. T. Nachdem der Werkstättenarbeiterverband seit ungefähr Jahresfrist über die Werkstätten S. B. B. die Sperre verhängt hatte, konnte endlich in der Frage der Arbeitszeit eine Einigung erzielt werden. Die Generaldirektion bequeme sich dazu, in den Reparaturwerkstätten für das Sommerhalbjahr 1919 die 51stundenwoche einzuführen, in der Weise, dass der Samstagnachmittag frei ist. Die Sperre ist somit aufgehoben.

Der Kampf um die Einführung der 48stundenwoche wird dadurch selbstverständlich nicht berührt, die definitive Stellungnahme bleibt auf den Zeitpunkt der präzisen Bekanntgabe der Bestimmungen des neuen Arbeitszeitgesetzes vorbehalten.

Buchbinder. Für die Deckung der Kosten der Tarifbewegung erhebt der Verband ab 1. April 1919 einen Extrabeitrag, den indessen nur die vollbeschäftigten Mitglieder zu bezahlen haben. Er beträgt für die erste Klasse 40 Cts., für die zweite 25 Cts. und für die dritte 15 Cts. pro Woche. Die Dauer der Bezahlung ist nicht begrenzt.

Ab 1. April wird in allen Schreibbücherfabriken die Arbeitszeit von 53 auf 50 Stunden reduziert. Der grösste Teil der Buchbinder hat damit die 50stundenwoche erreicht.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter. Eine am 23. März in Zürich stattgefunden öffentliche Versammlung der Gärtner und Blumenbinder nahm eine Entschliessung an, in der die Bestrebungen des Schweiz. Handelsgärtnervereins, auf Zuteilung der Gärtnereibetriebe zur Landwirtschaft, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Die Gärtnermeister verfolgen mit diesen ihren Bestrebungen und mit dem Anschluss an den Schweiz. Bauernverband einerseits die Ausnützung verschiedener Begünstigungen seitens der Bundes- und der kantonalen Behörden (wie Subventionen, zollpolitische Vorteile etc.), andererseits aber, dass die Arbeiterschaft von allen sozialpolitischen Massnahmen, soweit sie ihr einige Vorteile bringen, ausgeschlossen werden soll. Es muss jeden gerecht denkenden Menschen tief empören, wenn festgestellt werden muss, dass in der Tat die Bundesbehörden dem reaktionären, egoistischen Treiben der Gärtnermeister nachgeben; so z. B. bei der Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Dasselbe droht den Gärtnergehilfen jetzt bei der Frage der 48stundenwoche. Die Versammlung protestiert mit aller Entschiedenheit gegen diese Entrechtung. Sollte der Bundesrat respektive das Volkswirtschaftsdepartement den Beschluss vom 3. Januar 1919, wonach die berufsmässige Gärtnerei zur Landwirtschaft gezählt werden soll, nicht in Wiedererwägung